



TorLounge GmbH
Triester Straße 346
1230 Wien
☎ +43 (1) 8659866-0
📠 +43 (1) 8659866-9
✉ office@torlounge.at
401931a

Wartungsvertrag-Nr. 829

abgeschlossen zwischen

Auftraggeber

Gemeinde Laab im Walde
Schulgasse 2
2381 Laab im Walde

zu wartendes Objekt:

Jubiläumstraße
2381 Laab im
Walde,
Schulgasse 2

und

Auftragnehmer

TorLounge GmbH
Triester Straße 346
1230 Wien

Gegenstand des Wartungsvertrages:

7 Stk. Toranlage inkl. Antrieb

Torbezeichnung: DST + Schiebetor
Torantrieb:

Intensität und Anzahl der Wartung:

Advanced
1 x jährlich

Preis pro Wartung per Toranlage:

€ 156,00€ exkl. USt. pro Tor

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die fachgerechte Wartung der auf Seite 1 näher bezeichneten Toranlage - nachfolgend "Wartungsgegenstand" genannt. Der Leistungsumfang der Wartung wird im Punkt 2 beschrieben. Die Anzahl der Wartungsintervalle ist auf Seite 1 definiert.

2. Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer führt am Wartungsgegenstand pro Wartungsintervall folgende Leistungen in Form beiliegender Arbeitsschritte durch:

100	Grundprüfung	500	Verriegelung	900	Handbetätigung
101	Optischer Eindruck	501	Einraststellung	901	Haspelrad Bef.
102	Probeöffnung	502	Gängigkeit	902	Kettenspannung
103	Funktionen allg.	503	Zylindersperrung	903	Kettenschmierung
104	Typenschild	600	Federwelle, tragende Teile	904	Kettenführung
105	Prüfbuch, Anleitung	601	Seile (Verschleiß)	905	Einhängevorrichtung
200	Torblatt	602	Seilführung	906	Anschlagdämpfung
201	Bodendichtung	603	Seiltrommel samt Bef.	907	Handset
202	Füllblech	604	Mittelflansch	1000	Grundprüfung Antrieb
203	Verglasung	605	Konsolen	1001	Probeöffnung
204	Dichtung innen/außen	606	Stellringe	1002	Antriebsgeräusche
205	Halteleisten	607	Federn (Lage)	1003	Motorabdichtung
206	Sturzdichtung	608	Federn (Reibung)	1004	Endschalter oben/unten
207	Scharniere	609	Federn (Spannung)	1005	Schlaffseilschalter
208	Verbindungen	610	Seilkonsole	1006	Kontaktleiste
209	Verstärkung	611	Schlaffseilfeder	1007	Schlupftürkontakt
300	Schlupftüre / Nebentüre	700	Absturzsicherung	1100	Einzelprüfung Antrieb
301	Füllblech	701	Funktionen	1101	Hauptschalter (Einsch.)
302	Verglasung	702	Geräusche	1102	Hauptschalter (Absp.)
303	Dichtung innen/außen	703	Schmierung	1103	Taster Funktion
304	Halteleisten	704	Federbruchsicherung	1104	Taster Abdichtung
305	Rahmenabstand	705	Seilbruchsicherung	1105	Motor Typ-Schild
306	Scharniere	800	Führungen	1106	Motor Befestigung
307	Schloß	801	Bodenrolle (halter)	1107	Motor Kettenspannung
308	Türschließer	802	Laufrollen	1108	Motor Ketenschmierung
400	Mechanische Sonderausstattungen	803	Laufrollenhalter	1109	Motor Ketenschutz
401	Schlüsselschalter/taster	804	Torblattanstellung	1110	Motor Bremse
402	Fernbedienung	805	Zarendichtleiste	1111	Motor Kupplung
403	Lichtschanke	806	Laufschienenbefestigung	1112	Motor Notkette
404	Automatik	807	Laufbogen	1113	Spiralkabel
405		808	Deckenschiene	1114	Spiralkabelhalter
406		809	Schmierung gesamt	1115	Kontaktleiste Schaltpkt.



Als Bestätigung für die erbrachten Leistungen erhält der Auftraggeber eine ausgefüllte Checkliste samt Fertigung des Wartungstechnikers.

Vorliegender Wartungsvertrag ist nach Verschleißverhalten und Umwelteinflüssen kategorisiert. Die Branchendefinition ist beispielhaft, und kann von Fall zu Fall variieren. Die Einstufung erfolgt einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Anwenderbranche	Verschleißverhalten und Umwelteinflüsse	Wartungsvertragsstufe
Werkstätten, Produktionshallen	niedrig	ECONOMIC
Warenlager, Logistikterminals	mittel	ADVANCED
Autowaschanlagen, Parkiereinrichtungen, Notdienste	hoch	PREMIUM

Der Auftraggeber genießt im Zusammenhang mit einem Wartungsvertrag folgende Vorteile:

- **Bevorzugte Behandlung bei sämtlichen Serviceeinsätzen**
- **Kostenloser Einsatz von Wartungszusatzstoffen**

3. Erbringung der Leistung

Die Leistungen am Wartungsgegenstand werden vom Auftragnehmer innerhalb der für ihn geltenden Arbeitszeiten an den Werktagen Montag bis Freitag durchgeführt. Auf Verlangen des Auftraggebers und mit Zustimmung des Auftragnehmers können Leistungen vor Ort auch außerhalb der vorgenannten Arbeitszeiten bei Vergütung der entsprechenden Mehrkosten durchgeführt werden.

Zur Durchführung der Leistung ist dem Service-Personal des Auftragnehmers zeitlich und räumlich ungehindert Zutritt zu den Wartungsgegenständen zu gewähren. Das Service-Personal ist berechtigt, einzelne Anlagenteile während der Ausführung der Leistung stillzulegen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf erforderlich ist.

Wartungseinsätze werden einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer terminisiert.



4. Kosten und Vergütung

Für die Leistung gemäß Punkt 2 wird dem Auftraggeber eine Vergütung berechnet, die auf Seite 1 mit Preis pro Wartung per Toranlage genau definiert ist.

Im Preis enthalten sind:

Arbeits- und Fahrzeit, KFZ-Kosten, Weggelder und Kleinmaterial,
wiederkehrende Überprüfung laut Arbeitsmittelverordnung §8 mit Eintrag ins Prüfbuch.

Ersatzteile werden nach Aufwand gerechnet.

Die Vergütung wird wertgesichert. Als Berechnungsmaß dient der von der „Statistik Austria“ verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015, wobei die Indexzahl für den Monat 7/2021 die Berechnungsbasis bildet. Indexschwankungen werden erst dann berücksichtigt wenn diese 5% oder mehr betragen, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung berücksichtigt. Die geänderte Vergütung tritt an die Stelle des bis dahin geltenden und bildet jeweils die neue Berechnungsgrundlage unter neuerlicher Berücksichtigung der 5%-Grenze. Wird der Index der Verbraucherpreise nicht mehr verlautbart, gilt jeder Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht und ist die Vergütung zwecks Erhaltung der Kaufkraft nach den gleichen Grundsätzen zu berechnen, wie sie für die Indexberechnung zuletzt maßgebend waren.

5. Wiederkehrende Prüfung / Auszug Arbeitsmittelverordnung §8:

- (1) *Folgende Arbeitsmittel sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen:*
1. Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane),
 2. sonstige motorkraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte,
 3. durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte,
 4. Hubtische,
 5. Fahrzeughebebühnen,
 6. auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände,
 7. kraftbetriebene Anpassrampen,
 8. Fahrtreppen, Fahrsteige,
 9. motorkraftbetriebene Türen und Tore,
 10. Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²,
 11. Materialseilbahnen, auf die das Eisenbahngesetz 1957, BGBL. Nr. 60, auf Grund des § 9 Eisenbahngesetz 1957 keine Anwendung findet,
 12. Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten,
 13. Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe,
 14. selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBL. Nr. 267, besteht,
 15. Arbeitsmittel zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen,
 16. Arbeitskörbe,
 17. Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz,
 18. Befahr- und Rettungseinrichtungen,
 19. mechanische Leitern,

- 20. Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge,
- 21. Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe,
- 22. Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme,
- 23. Bolzensetzgeräte.

- (2) Die wiederkehrende Prüfung muss mindestens folgende Prüfinhalte umfassen:
 - 1. Prüfung von verschleißbehafteten Komponenten wie Bremsen, Kupplungen, Rollen, Räder und Tragmitteln,
 - 2. Einstellung von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen wie Lastkontrolleinrichtungen, Bewegungsbegrenzungen, BGBl. II – Ausgegeben am 16. Juni 2000 – Nr. 164 1391
 - 3. Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile wie Schalteinrichtungen, Notausschaltvorrichtungen, Lichtschranken, Bewegungssensoren, Kontaktleisten, Schaltmatten, Warn- und Signaleinrichtungen, Verriegelungen,
 - 4. bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.
- (3) Für wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln sind Personen nach § 7 Abs. 3 oder nach § 7 Abs. 4 heranzuziehen. Für wiederkehrende Prüfungen nach Abs. 1 Z 1 bis 14 und Z 19 bis 23 dürfen auch sonstige geeignete fachkundige Personen herangezogen werden.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist für wiederkehrende Prüfungen nach Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5, 9, 12, 13 und 19, mindestens jedes vierte Jahr eine Person nach § 7 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 heranzuziehen. Bei wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 3 durch fachkundige Betriebsangehörige, haben ArbeitgeberInnen dafür zu sorgen, dass anlässlich der Prüfung durch eine Person nach § 7 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 die Betriebsangehörigen beigezogen oder durch die PrüferInnen über allfällige Neuerungen auf dem Gebiet der Prüfinhalte oder Methoden für die Durchführung dieser Prüfung informiert werden. Die Weitergabe der Informationen kann über den Prüfbefund erfolgen.
- (5) Abweichend von Abs. 3 und Abs. 4 gilt auf Baustellen:
 - 1. Für die wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen sind Personen nach § 7 Abs. 3 heranzuziehen.
 - 2. Für die wiederkehrende Prüfung von kraftbetriebenen mechanischen Leitern sind Personen nach § 7 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 heranzuziehen.
- (6) Eine Abnahmeprüfung nach § 7 ersetzt eine wiederkehrende Prüfung, die sonst durchzuführen wäre.
- (7)....Werden Arbeitsmittel, die wiederkehrend zu prüfen sind, mehr als 15 Monate nicht verwendet, so ist die wiederkehrende Überprüfung vor der nächsten Verwendung durchzuführen.

6. Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt für die fachgerechte Ausführung der übernommenen Leistung für die Dauer eines Wartungsintervalls Gewähr. Die Gewährleistung ist auf kostenlose Mängelbeseitigung beschränkt.

Der Auftragnehmer haftet für Personen- und sonstige Schäden, die von ihm zu vertreten sind, der Höhe nach für den Betrag, der dem Auftragnehmer durch seine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgedeckt ist.

Für Ersatzansprüche auf Folgeschäden aller Art, wie z.B. für Unfallschäden, für entgangenen Gewinn, und für Vermögensschäden des Auftraggebers, die durch Ausfall der Wartungsgegenstände oder deren Teile eintreten, haftet der Auftragnehmer nicht.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nur insoweit, als zwingende gesetzliche Vorschriften, beispielsweise über die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, nicht entgegenstehen.



Gewährleistung und Haftung erloschen, wenn an den Wartungsgegenständen ohne Einverständnis des Auftragnehmers Änderungen oder Eingriffe irgendwelcher Art vorgenommen wurden. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber den vom Auftragnehmer als notwendig erachteten Austausch von Teilen ablehnt.

7. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit der rechtskräftigen Unterschrift beider Vertragspartner. Er wird mindestens auf die Dauer von einem Jahr geschlossen und verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Vertragsjahresende schriftlich gekündigt wird.

8. Verrechnung und Zahlung

Die Verrechnung erfolgt nach jedem durchgeführten Wartungsintervall zzgl. dem aktuellen Mehrwertsteuersatz. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

9. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist für beide Teile Wien.

Zeichnung:


TorLounge
TorLounge GmbH
Triester Straße 346, A-1230 Wien
T +43 (0)1 865 88 660, F 9
E office@torlounge.at
www.torlounge.at

Zeichnung:

TorLounge GmbH

Wien, am 21. September 2021

.....,am.....



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Verkäufe gelten ausschließlich nur die nachstehenden Bedingungen. Mit der Durchführung der ersten Lieferung erkennt sie der Käufer auch für die folgenden Lieferungen in der jeweils gültigen Fassung an. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung; gegebenenfalls gelten sie nur für den Auftrag, für den sie ausdrücklich vereinbart wurden. Ein Schweigen auf mitgeteilte anderslautende Bedingungen des Käufers kann nicht als Anerkennung seiner Bedingung ausgelegt werden. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert anerkannt werden.
- 1.2 Die Rechtskraftigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch die Annahme dieser Bestellung/Auftragsbestätigung/Rechnung sowie der Sendung anerkannt.
2. **Aufträge**
- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt sind. Das gilt auch für durch Vertreter getätigte Verkäufe.
- 2.2 Mündliche und telefonische Abmachungen sowie Änderungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Lieferwerk schriftlich bestätigt werden.
3. **Preise und Zahlungsbedingungen**
- 3.1 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsführung a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend; ausgenommen, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.
- 3.2 Die Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug. Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben, etwaige neu hinzukommende Steuern, Frachten sowie deren Erhöhung, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen wird, sind vom Käufer zu tragen.
- 3.3 Falls im Anbot bzw. auf der Rechnung nicht anders festgelegt, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Versandbereitschaft, Rest 8 Tage nach Rechnungsdatum netto.
- 3.4 Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt.
- 3.5 Die Rechnungsbeträge sind spesenfrei ohne Abzug zahlbar. Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht nicht. Bei Annahme gilt die Zahlung erst nach deren Einlösung als erfolgt; alle damit verbundenen Spesen, Zinsen und Gebühren gehen zu Lasten des Käufers. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung etwaigen weiteren Verzugsschadens die tatsächlich erwachsenen, eigenen Bankkreditkosten, mindestens aber 2% über dem jeweiligen amtlichen Diskontkurs ab Verfalltag berechnet. Verzugszinsen gem. § 1333 Abs 2 ABGB, Mahn-, Betreibungs- und Inkassokosten gehen zu Lasten des Käufers (§1333 (3) ABGB).
- 3.6 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen
- 3.7 Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 9.3 der Käufer die gesuchte Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat über Aufordnung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.
4. **Liefer- und Leistungszeiten**
- 4.1 Fristen und Termine sind unverbindlich
- 4.2 Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten und der Beibringung etwa erforderlicher behördlicher oder ähnlicher Bescheinigungen durch den Besteller; Termine verschieben sich entsprechend. Fristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Lieferbereitschaft ab Werk oder Lager.
- 4.3 Höhere Gewalt und Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – z.B. Betriebsstörungen aller Art, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe oder Zubehörteile berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag, soweit wir ihn noch nicht erfüllt haben, zurückzutreten.
- 4.4 Wir sind berechtigt, die Lieferfrist aus dringenden Gründen einmal um 4 Wochen zu verlängern; dem Abnehmer ist hiervon ab Ablauf der Lieferfrist Mitteilung zu machen.
- 4.5 Sini wir mit einer Lieferung in Verzug, so kann der Abnehmer nach Ablauf einer von ihr schriftlich zu setzenen Nachfrist von mindestens einem Monat vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als wir diesen noch nicht erfüllt haben. Schadenersatz wegen Nichterfüllens kann er in diesem Fall anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechtes nur verlangen – und zwar unter Beschränkung auf den noch nicht erfüllten Teil unserer Lieferverpflichtung -wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen den Lieferverzug vorsätzlich oder gar fahrlässig herbeigeführt haben.
5. **Gefahrenübergang**
- 5.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die bestellte Anlage oder Teile der Anlage an den Frachtführer oder Spediteur übergeben worden ist/sind oder zwecks Versendung das Werk des Lieferers verlassen hat/haben, und zwar unabhängig davon, ob die Übergabe/Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, wer die Frachtkosten trägt, wer den Transport durchführt oder ob der Lieferer nach dem geschlossenen Vertrag verpflichtet ist, die Montage selbst durchzuführen.
- 5.2 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über; von diesem Tag an trägt der Besteller darüber hinaus die entstehenden Lagerkosten und sonstige Spesen, und zwar mindestens 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat ab Anzeige der Versandbereitschaft.
- 5.3 Sofern der Lieferer zusätzlich mit der Montage beauftragt ist, hat auf sein Verlangen – auch in Teilschritten – unverzüglich auf Kosten des Bestellers die Abnahme zu erfolgen. Kommt es innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellung nicht zu einer Abnahme aus Gründen, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, so gilt die Leistung des Lieferers mit Ablauf des 12. Werktages als abgenommen, wenn der Lieferer den Besteller bei Abgabe der Fertigstellungsmeldung auf diese Folge hinweist. Sofern der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung des Lieferers in Benutzung genommen hat, gilt die Abnahme als mit dem Zeitpunkt der Inbenutzungsnahme als erfolgt.
- 5.4 Vom Besteller gerügte Mängel berechtigen nur dann zur Verweigerung der Abnahme, wenn diese die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.
6. **Beanstandung**
- 6.1 Der Lieferer haftet nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingebrachten Unterlagen oder durch ungenaue Angaben ergeben. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich geltend zu machen. Dem Lieferer muss eine angemessene Frist, mindestens aber 8 Tage, Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben werden. Zu diesem Zwecke ist die Ware an das Lieferwerk zurückzusenden. Im Interesse des Käufers wird darauf hingewiesen, dass bei Beschädigungen auf dem Transport sofort bei Erhalt des Gutes die Tatbestandsaufnahme durch Bahn oder Spediteur zu veranlassen ist. Remittenden sind nur innerhalb 21 Tagen in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Lieferer zulässig.
7. **Gewährleistung**
- 7.1 Wir gewährleisten gemäß den anerkannten Regeln der Technik Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Für etwaige Mängel der Lieferung oder Leistung – einschließlich Fehlen zugesagter Eigenschaften – haften wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:
- 7.2 Die Gewährleistung beträgt 2 Jahre, gerechnet jeweils ab Gefahrenübergang.
- 7.3 Mängel sind unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort zu rügen; andernfalls erlöschen etwaige Ansprüche.
- 7.4 Wir sind verpflichtet, Teile unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Gewährleistungsfrist infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, oder den Minderwert zu erstatten. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 7.5 Kommen wir unserer Gewährleistungspflicht nicht nach, steht dem Besteller unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach Einbau und sofern die Rückgängigmachung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, nur ein Minderungsrecht zu, sonst ein Rücktrittsrecht, falls die Weisung auf das Minderungsrecht unbillig ist.
- 7.6 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht a) auf Mängel, die entstanden sind infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten durch Dritte, fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht sachgemäßer Beanspruchung, nicht entsprechender Wartung der Anlage, aufgrund falscher oder nicht rechtzeitiger Schutzanstriche, infolge von äußeren Einflüssen (z.B. Magnetfelder) sowie Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung. b) auf Mängel, die ohne unsere Zustimmung durch vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursacht werden. c) auf Lichtheit bei Kunststoffbeschichtungen d) auf Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder in ihrer Verwendungsgattung einem überhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen – z.B. Dichtungen, Kunststofffläger.
- 7.7 Zur Vornahme von Gewährleistungshandlungen hat uns der Besteller angemessene Gelegenheit und Zeit zu geben; andernfalls erlöschen etwaige Ansprüche. Vom Besteller erbrachte Nebenleistungen oder beigestellte Materialien sind neuerlich oder kostenlos zu bringen und beizustellen. Im Übrigen ist der Besteller dazu verpflichtet, Sorge zu tragen, dass die Verbesserungsarbeiten gefahrlos für Sachen und Personen durchgeführt werden können. Es ist Sache des Bestellers, Termine für Verbesserungsarbeiten bekanntzugeben und diese nach Abstimmung so zu legen, dass es gegebenenfalls nicht zu Betriebsunterbrechungen kommt. Wird der Vertragsgegenstand trotz des Mangels weiter benutzt, so beschränkt sich die Gewährleistung nur auf den ursprünglichen Mangel.
- 7.8 Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen im angemessenen Umfang nicht erfüllt.
- 7.9 Die Kosten einer durch den Besteller selbst vorgenommenen Mängelbehebung haben wir nur dann zu erstatten, wenn wir hierzu eine schriftliche Zustimmung gegeben haben. Änderungen, die der Besteller selbst oder durch Dritte an unseren Lieferungen und Leistungen vornehmen lässt, lassen jeden Gewährleistungsanspruch des Bestellers und auch jeden Schadenersatzanspruch loschen.
- 7.10 Durch Verhandlungen über Mängelverlusten verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.
- 7.11 Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf alle ihm nach § 933 b ABGB zustehenden Rechte.
- 7.12 Weitere Ansprüche sind, soweit zulässig, ausgeschlossen; dies gilt besonders für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind.
- 7.13 Diese Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.
8. **Haftung**
- 8.1 Der Lieferer haftet in allen Fällen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für deliktische Ersatzansprüche, soweit sie mit der mangelhaften Lieferung im Zusammenhang stehen.
- 8.2 Die Haftung ist beschränkt auf den unmittelbaren Schaden am Liefergegenstand. Das gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- 8.3 Wird dem Lieferer die Leistung ganz oder teilweise unmöglich, so beschränkt sich seine Schadenersatzhaftung gegenüber Kaufleuten einerseits auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Organe und leitenden Angestellten und andererseits auf max. 10% des Wertes desjenigen Teiles der Leistung, welche wegen der Unmöglichkeit nicht rechtzeitig geliefert oder in Betrieb genommen werden können. Die Schadenersatzhaftung gegenüber Nichtkäufern wird in diesen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
9. **Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch künftiger Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer oder aus sonstigem Rechtsgrund bleiben die gelieferten Erzeugnisse unbeschränktes Eigentum des Lieferers.
- 9.2 Der Käufer darf die Ware bis zur vollen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Wird die Ware von dritter Seite gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff, der die Rechte oder Verfügungsmöglichkeit des Lieferers gefährdet, so hat der Käufer den Lieferer sofort zu benachrichtigen.
- 9.3 Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Erzeugnisse vom Käufer weiterveräußert, so tritt der Käufer bis zur vollen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Warenlieferungen hiermit schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Der Käufer ist unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung ermächtigt. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, wird der Verkäufer von seinem Einziehungsrecht keinen Gebrauch machen.
- 9.4 Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferer alle zur Geltendmachung der diesem zustehenden Rechte notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben, insbesondere die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.
- 9.5 Der Lieferer wird hiermit ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen. Übersteigt der Wert der dem Lieferer gegebenen Sicherungen dessen Leistungsforderungen um mehr als 20%, so ist der Lieferer auf die Abtretung anzuzeigen.
- 9.6 Erfolgt die Versendung der Ware auf Veranlassung des Käufers unmittelbar an einen Drittwerber als dessen Kunden, so verpflichtet sich der Käufer, in seinem Kaufvertrag mit dem Drittwerber den Eigentumsvorbehalt ebenfalls im Umfang dieser Ziffer der Geschäftsbedingung festzulegen.
- 9.7 Wird die Ware vor Bezahlung an den Lieferer durch den Käufer und einen Dritten weitergeleitet, dann haftet der Käufer für die Anzeige beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern, er hat die anfallenden Zessionsgebühren zu tragen und er übernimmt evtl. Gebührenerhöhungen, die durch Nichtanzeige oder verspätete Anzeige verursacht werden.
10. **Gültigkeit der Bestimmungen**
- 10.1 Von der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
11. **Geltendes Recht/Erfüllungsrecht/Gerichtsstand**
- 11.1 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Erfüllungsort ist der Lieferbetrieb. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche örtliche und sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Güssing gem. §104 JN vereinbart. Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anrufen.